

**8. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes 2000 - 2015 (FNP)  
des Gemeindeverwaltungsverbandes Winnenden und der Gemeinde Berglen  
(Schmiede Erweiterung)  
in Winnenden-Hertmannsweiler**

**- Förmliche Beteiligung -**

**Prüfung der abgegebenen Stellungnahmen  
zum öffentlich ausgelegten Flächennutzungsplanentwurf  
vom 15.10.2015 / 13.05.2016  
in der Zeit vom 01.08.2016 bis 01.09.2016  
gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB**

<b>A</b>	<b>Stellungnahmen von den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange</b>	
<b>A 1</b>	<b>Landratsamt Rems-Murr-Kreis, Baurecht Stellungnahme vom 02.08.2016 – Az. 30- Baupl 16/103-30</b>	<b>Prüfung/ Abwägung der Stellungnahme</b>
A 1.1	<p><b>Landwirtschaft</b></p> <p>Es kann nicht erkannt werden, in wie fern unsere Stellungnahme vom 11.2.2016 berücksichtigt wurde. Wir weisen nochmals ausdrücklich darauf hin, dass Belange der Landwirtschaft nach § 1 BauGB zu berücksichtigen sind. Wir bitten darum, dass die Belange der Landwirtschaft entsprechend § 1 BauGB entsprechende Berücksichtigung finden und abgewogen werden.</p> <p>Stellungnahme des Landwirtschaftsamts vom 11.02.2016:</p> <p>Nach § 1 BauGB sind die Belange der Landwirtschaft in der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Darunter fallen auch die Belange der Agrarstruktur.</p> <p>Durch die „zusätzliche“ Ausweisung von Flächen für Gewerbe im Bereich der Flurstücke Nr. 1835 bis 1856 (nördl. des bestehenden Gewerbegebietes) wird in ein Gebiet eingegriffen, dass bisher ausschließlich der Landwirtschaft zur Verfügung stand. Somit wird in bestehende Bewirtschaftungseinheiten eingegriffen, was sich sehr zum Nachteil der Agrarstruktur auswirkt. Aus landwirtschaftlicher Sicht widerspricht dies § 1 BauGB. Es muss geprüft werden, ob die Fläche nicht westlich des vorhandenen Gewerbegebietes zur Verfügung gestellt werden.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und wurde berücksichtigt.</b></p> <p>Die Belange der Land- und Forstwirtschaft wurden gem. § 1 Abs. 6 Nr. 8 b) berücksichtigt und im Rahmen der Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB gewichtet sowie gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen.</p> <p>Die 8. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbandes Winnenden und der Gemeinde Berglen sieht die Darstellung von zwei Gewerbebauflächen „Schmiede-Erweiterung“ (Planung) in Winnenden-Hertmannsweiler, einer Fläche für die Landwirtschaft (Bestand) und einer Fläche für die Landwirtschaft (naturschutzrechtliche Ausgleichsfläche) in Winnenden-Hertmannsweiler vor. Ausschließlich die Lage der geplanten gewerblichen Bauflächen wird entsprechend der Marktnachfrage geändert. Durch das stark abfallende Gelände nach einer Tiefe</p>

**8. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes 2000 - 2015 (FNP)  
des Gemeindeverwaltungsverbandes Winnenden und der Gemeinde Berglen**

Prüfung/ Abwägung der Stellungnahmen aus der Behördenbeteiligung vom 01.08.2016 bis 01.09.2016  
gem. § 4 Abs. 2 BauGB

	<p>Dazu verweist der Geschäftsbereich Landwirtschaft auf die Stellungnahme zum Bebauungsplan „Schmiede III“ vom 07.12.2015:</p> <p><i>„In den Planunterlagen sind die Belange der Landwirtschaft anhand der Flurbilanz darzustellen und abzuwägen. Wir verweisen dazu auf § 1a Abs. 2 BauGB.</i></p> <p><i>Sind Ausgleichsmaßnahmen geplant bzw. erforderlich, sind bei deren Planungen die Belange der Landwirtschaft zu berücksichtigen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden. Wir verweisen auf § 15 Abs. 3 BNatSchG.</i></p> <p><i>Anhand des vorgelegten Abgrenzungsplanes ist nicht zu erkennen dass auf landwirtschaftliche Belange Rücksicht genommen wurde. Durch die Abgrenzung der Umliegung entstehen neben dem dauerhaften Verlust von hochwertigen Ackerböden Missformen der verbleibenden Ackerflächen.</i></p> <p><i>Für den GB Landwirtschaft stellt sich die Frage, ob nicht die Abgrenzung anhand bestehender Bewirtschaftungsgrenzen, z.B. entlang des bestehenden Feld-/Grasweges in nord-östlicher Richtung vorgenommen werden kann. Somit könnte die Ausdehnung in nord-östlicher Rich-</i></p>	<p>von rd. 60 m sollten geplante Bauflächen jenseits dieser Linie sowieso aus Gestaltungs- und Landschaftsgründen nicht weiter verfolgt werden. Die wesentlichen Einwirkungen des Vorhabens und der voraussichtliche Einwirkungsbereich ändern sich nicht. Im Umweltbericht werden die prognostizierbaren Eingriffe in Natur und Landschaft und die zur Eingriffsminimierung und -kompensation notwendigen Maßnahmen und Anforderungen gegenübergestellt.</p> <p>Die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen wurde zur Darstellung von zwei Gewerbebauflächen „Schmiede-Erweiterung“ (Planung) in Winnenden-Hertmannsweiler höher gewichtet als die Erhaltung der landwirtschaftlichen Flächen. Eine negative Auswirkung auf die angrenzenden vorhandenen Agrarstrukturen kann nicht erkannt werden. Alternative gewerbliche Bauflächen sind im Anschluss an das Gewerbegebiet Schmiede II, durch das stark abfallende Gelände nach einer Tiefe von rd. 60 m, nicht vorhanden.</p> <p>Die Hinweise und Anregungen der Stellungnahme vom 07.12.2015 vom Geschäftsbereich Landwirtschaft des Landratsamtes Rems-Murr-Kreis sind im parallel in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplanverfahren "Schmiede III" in Winnenden-Hertmannsweiler berücksichtigt.</p>
--	---	---

**8. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes 2000 - 2015 (FNP)  
des Gemeindeverwaltungsverbandes Winnenden und der Gemeinde Berglen**

Prüfung/ Abwägung der Stellungnahmen aus der Behördenbeteiligung vom 01.08.2016 bis 01.09.2016  
gem. § 4 Abs. 2 BauGB

	<i>tung reduziert werden.“</i>	
A 1.2	<p><b>Umweltschutz</b></p> <p><u>Bestehende Ausgleichsmaßnahmen:</u> Im nördlichen Teil stehen der vorgelegten Planung bereits bestehende Ausgleichsflächen aus dem B-Plan Schmiede II entgegen (Feldgehölze, Streuobstpflanzungen).</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und wurde berücksichtigt.</b> Die im nördlichen Teil des Plangebietes des Bebauungsplans "Schmiede III" in Winnenden-Hertmannsweiler vorhandene Ausgleichsflächen (Feldgehölze, Streuobstpflanzungen) aus dem Bebauungsplan "Schmiede II" stehen der Planung für die Gewerbegebietserweiterung "Schmiede III" nur so weit entgegen, dass bei einem Wegfall der vorhandenen Ausgleichsflächen ein entsprechender Ausgleich herzustellen ist. Der Wegfall der vorhandenen Ausgleichsflächen aus dem Bebauungsplan "Schmiede II" in Winnenden-Hertmannsweiler ist in der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung zum Bebauungsplan "Schmiede III" in Winnenden-Hertmannsweiler berücksichtigt. Nach Durchführung der naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen sind die Eingriffe in die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima / Luft sowie Landschaftsbild / Erholung ausgeglichen.</p>
A 1.3	<p><u>Artenschutz:</u> In den vorliegenden Unterlagen wurde zwar die artenschutzrechtliche Abhandlung des Gewerbegebietes Schmiede II mit Monitoringergebnissen dargestellt, jedoch sind die neuen, zusätzlichen Eingriffe hinsichtlich zu erwartender Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht thematisiert. Die Hinweise aus der vorangegangenen Stellungnahme vom 11.02.2016 haben deshalb weiterhin Gültigkeit:</p> <p>Die naturschutzrechtlichen Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten sind grundsätzlich zu beachten, insbesondere die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG).</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und wurde berücksichtigt.</b> Die naturschutzrechtlichen Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten, insbesondere die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG), sind im Bebauungsplan "Schmiede III" in Winnenden-Hertmannsweiler grundsätzlich beachtet. Nach Durchführung von vorgezogenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Anlage von Buntbrachen und Feldlerchenfenster) sind die Eingriffe in die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima / Luft sowie Landschaftsbild / Erholung ausgeglichen. Eine Verletzung des Zugriffsverbotes nach § 44 BNatSchG kann nicht erkannt werden.</p>
A 1.4	<p>Mit einem Vorkommen von Feldlerchen und evtl. Rebhühnern ist zu rechnen. In einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung ist zu ermitteln ob Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erfüllt sind. Kernthema bei der Feldlerche wird hierbei sein, ob es noch Ausweichpotenzial auf die umliegende, immer kleiner werdende Feldflur gibt. Es wird zu Überschneidungen der neuen, zusätzlichen Eingriffe im Zuge von „Schmiede III“ mit dem „Monitoringkonzept Feldlerche“ der Werkgruppe Grün vom Oktober 2010 im Zuge des Bebauungsplans „Schmiede II“ kommen. Siehe hierzu auch den öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 10.11.2010. Mit Summationseffekten</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und wurde berücksichtigt.</b> Die naturschutzrechtlichen Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten, insbesondere die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG), sind im Bebauungsplan "Schmiede III" in Winnenden-Hertmannsweiler grundsätzlich beachtet. Nach Durchführung von vorgezogenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Anlage von Buntbrachen und Feldlerchenfenster) sind die Eingriffe in die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima / Luft sowie Landschaftsbild / Erholung</p>

**8. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbandes Winnenden und der Gemeinde Berglen**

Prüfung/ Abwägung der Stellungnahmen aus der Behördenbeteiligung vom 01.08.2016 bis 01.09.2016 gem. § 4 Abs. 2 BauGB

	<p>und direktem Flächenverlust ist zu rechnen. Die Zielsetzungen und aktuelle Monitoringergebnisse des Feldlerchenprojektes für Schmiede II sind Grundlage für die weitere Betrachtung, d.h. die CEF-Maßnahmen für Schmiede II müssen funktionieren (was offensichtlich der Fall ist). Für eine rechtssichere Planung ist es aus diesem Grund unabdingbar, die Feldflur sehr weiträumig zu kartieren.</p> <p>Kompensationsmaßnahmen müssen vor Beginn der Eingriffe wirksam sein (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen = CEF-Maßnahmen)</p>	<p>ausgeglichen. Eine Verletzung des Zugriffsverbotes nach § 44 BNatSchG kann nicht erkannt werden.</p> <p>Die Anregungen und Hinweise vom Amt für Umweltschutz des Landratsamtes Rems-Murr-Kreis sind im parallel in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplanverfahren "Schmiede III" in Winnenden-Hertmannsweiler berücksichtigt.</p>
A 1.5	<p>Eine tierökologische Übersichtsbegehung (Habitatpotenzialanalyse) zeigt zudem, ob und in welchem Umfang weitergehende Untersuchungen bestimmter Artengruppen notwendig sind. Vor allem das Habitatpotenzial für Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und streng geschützte Arten ist zu untersuchen. Werden entsprechende Arten vorgefunden, so sind diese in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung abzuhandeln. Das Formblatt „Protokoll einer artenschutzrechtlichen Prüfung bei Vorhaben und Planungen“ (<a href="http://www.mlr.baden-wuerttemberg.de/mlr/naturschutz/Formblatt_artenschutzrechtliche_Pruefung_%202012.doc">http://www.mlr.baden-wuerttemberg.de/mlr/naturschutz/Formblatt_artenschutzrechtliche_Pruefung_%202012.doc</a>) ist als Grundlage anzuwenden.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und wurde berücksichtigt.</b></p> <p>Die Erfassung potentieller Habitate ist im Rahmen des parallel in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplanverfahrens „Schmiede III“ in Winnenden-Hertmannsweiler erfolgt. Die Werkgruppe Gruen aus Stuttgart hat im Monitoringbericht vom Februar 2016 die Bestandsituation der Feldlerche, auf Gemarkung Hertmannsweiler, im Untersuchungsjahr 2015 dargelegt. Die potentiellen Habitate sind ausreichend erfasst und artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können nach § 44 BNatSchG nicht erkannt werden. Das Formblatt vom Geschäftsbereich Umweltschutz des Landratsamtes Rems-Murr-Kreis mit dem 3-Stufenmodell für die naturschutzrechtlichen Anforderungen zum Artenschutz wurde angewandt.</p>
A 1.6	<p><b>Kommunale Abwasserbeseitigung</b></p> <p>Wir empfehlen für die weitere Bauleitplanung frühzeitig zu prüfen, inwiefern zukünftig eine dezentrale Niederschlagswasserbeseitigung umgesetzt werden kann. Planungen hierzu sollten mit dem Landratsamt Rems-Murr-Kreis abgestimmt werden.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und wurde berücksichtigt.</b></p> <p>Im Rahmen des parallel in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplanverfahrens „Schmiede III“ in Winnenden-Hertmannsweiler wurde eine Straßen- und Entwässerungsplanung in Auftrag gegeben. Die Ergebnisse der Straßen- und Entwässerungsplanung des Ingenieurbüros Bolz + Palmer aus Winnenden für die Gewerbegebietserweiterung „Schmiede III“ in Winnenden-Hertmannsweiler wurden am 29.09.2016 frühzeitig bei einem Gesprächstermin im technischen Landratsamt des Rems-Murr-Kreises in Waiblingen mit Herrn Burkhardt besprochen und entsprechende Anregungen und Hinweise für den Bebauungsplan „Schmiede III“ in Winnenden-Hertmannsweiler festgehalten.</p>
A 2	<p><b>Regierungspräsidium Stuttgart Stellungnahme vom 26.08.2016 – Az. 21-2434.2 / WN Winnenden</b></p>	<p><b>Prüfung/ Abwägung der Stellungnahme</b></p>

**8. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbandes Winnenden und der Gemeinde Berglen**

Prüfung/ Abwägung der Stellungnahmen aus der Behördenbeteiligung vom 01.08.2016 bis 01.09.2016 gem. § 4 Abs. 2 BauGB

A 2.1	<p><b>Straßenwesen und Verkehr</b></p> <p>Ein Bereich des Plangebiets „Schmiede Erweiterung“ liegt an der freien Strecke bzw. im Verknüpfungsbereich der L 1120. Für diesen Bereich gilt ein Anbauabstand von 20 m gem. § 22 Abs. 1 u. 6 StrG. Für Hochbauten jeglicher Art und Werbeanlagen ist der gesetzliche Abstand vom Fahrbahnrand an der L 1120 einzuhalten.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und wird berücksichtigt.</b></p> <p>Die 8. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen sieht die Darstellung von zwei Gewerbebauflächen „Schmiede-Erweiterung“ (Planung) in Winnenden-Hertmannsweiler, einer Fläche für die Landwirtschaft (Bestand) und einer Fläche für die Landwirtschaft (naturschutzrechtliche Ausgleichsfläche) in Winnenden-Hertmannsweiler vor. Die südliche der zwei Gewerbebauflächen „Schmiede-Erweiterung“ (Planung) in Winnenden-Hertmannsweiler liegt an der an der freien Strecke bzw. im Verknüpfungsbereich der Landesstraße (L 1120). Für diese gewerbliche Baufläche wurde zum jetzigen Zeitpunkt noch kein verbindliches Bauleitplanverfahren eingeleitet. Nach der Aufstellung eines Bebauungsplans in diesem Bereich wird sich das Stadtentwicklungsamt frühzeitig an das Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung 4 - Straßenwesen und Verkehr, wenden. Die Anbaubeschränkungen des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG), in der zum Satzungsbeschluss gültigen Fassung, werden entsprechend berücksichtigt.</p>
A 2.2	<p>Anschlüsse bzw. Zu- u. Ausfahrten erfolgen nur über schon vorhandene Anschlüsse. Es ist zu prüfen ob der vorhandene Anschluss über das Flurstück 631 an die L 1120 anzupassen ist. Eventuelle zusätzliche Straßenverbindungen oder Anschlüsse an die Landesstraße 1120 sind mit dem zuständigen Baureferat 47.3 abzustimmen. Genauere Aussagen können erst im Zuge des Bebauungsplanverfahrens gemacht werden, wenn die Planung sich konkretisiert.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und wird berücksichtigt.</b></p> <p>Die Hinweise des Regierungspräsidiums Stuttgart, Abteilung 4 - Straßenwesen und Verkehr, werden bei der Aufstellung eines Bebauungsplans, in diesem Bereich, berücksichtigt.</p>
A 2.3	<p>Für einen eventuell erforderlichen Lärmschutz hat der Antragsteller selbst zu sorgen.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und wird berücksichtigt.</b></p> <p>Die Hinweise des Regierungspräsidiums Stuttgart, Abteilung 4 - Straßenwesen und Verkehr, zu einem eventuell erforderlichen Lärmschutz werden bei der Aufstellung eines Bebauungsplans, in diesem Bereich, berücksichtigt.</p>
A 3	<p><b>Verband Region Stuttgart Stellungnahme vom 29.08.2016 – Az. 45.10/2016/jz und 24.02.2016 Az. 45.10/2016/jz</b></p>	<p><b>Prüfung/ Abwägung der Stellungnahme</b></p>
A 3.1	<p><b>Dazu gilt weiterhin unsere Stellungnahme vom 18.02.2016:</b></p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und wurde berücksichtigt.</b></p>

**8. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes 2000 - 2015 (FNP)  
des Gemeindeverwaltungsverbandes Winnenden und der Gemeinde Berglen**

Prüfung/ Abwägung der Stellungnahmen aus der Behördenbeteiligung vom 01.08.2016 bis 01.09.2016  
gem. § 4 Abs. 2 BauGB

	<p>„Die Umsetzung des „Schwerpunkts für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen“ entspricht den Zielen des Regionalplans. Bei der Aufstellung des Bebauungsplans sind die regionalplanerischen Vorgaben für Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen insbesondere in Hinblick auf die Zulässigkeit von Einzelhandelsansiedlungen zu beachten.“</p> <p>[...]</p> <p>Regionalplanerische Wertung: Das geplante Gewerbegebiet liegt überwiegend innerhalb des in der Raumnutzungskarte des Regionalplanes festgelegten „Schwerpunkts für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen“ (Plansatz 2.4.3.1.1 (Z)). Mit der vorliegenden Erweiterung des Gewerbegebietes wird der regionale Gewerbeschwerpunkt nach Norden hin ausgeformt. Bei der Aufstellung des entsprechenden Bebauungsplans für das Gewerbegebiet sind die regionalplanerischen Vorgaben für Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen insbesondere in Hinblick auf die Zulässigkeit von Einzelhandelsansiedlungen zu beachten.“</p>	<p>In der Raumnutzungskarte des Regionalplans ist die Fläche gebietsscharf als Vorranggebiet (VRG) für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen als Ziel der Regionalplanung (Z) festgelegt. Die Fläche "Winnenden-Hertmannsweiler" [G] (34) ist ein gemeinsamer Gewerbeschwerpunkt für den Verwaltungsraum Winnenden. Innerhalb dieser Fläche sind andere raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, soweit sie mit den vorrangigen Nutzungen oder Zielen der Raumordnung nicht vereinbar sind.</p> <p>In der Raumnutzungskarte des Regionalplans ist eine untergeordnete Teilfläche für die Erweiterung der geplanten gewerblichen Flächen in Richtung Norden als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Die Darstellung wird bei der nächsten Fortschreibung des Regionalplanes berichtigt. Mit der Reduzierung der räumlichen Ausdehnung der gewerblichen Bauflächen (Planung) nach Nordwesten stärkt die 8. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen die regionalen Grünzüge.</p> <p>Im Bebauungsplan "Schmiede III" in Winnenden-Hertmannsweiler sind die regionalplanerischen Vorgaben für Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen insbesondere in Hinblick auf die Zulässigkeit von Einzelhandelsansiedlungen beachtet.</p> <p>Durch die Regelung der Art der baulichen Nutzung, im in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplan "Schmiede III" in Winnenden-Hertmannsweiler, sind Einzelhandelsbetriebe im gesamten Plangebiet nicht zulässig.</p> <p>Durch die Regelung der Art der baulichen Nutzung, im in der Aufstellung befindliche Bebauungsplan "Schmiede II", 1. Änderung, in Winnenden-Hertmannsweiler, sind Einzelhandelsbetriebe im gesamten Plangebiet nicht zulässig. In der "Schmiede II" sind aktuell keine genehmigten Einzelhandelsbetriebe vorhanden und bei einer entsprechenden Bauleitplanung werden die Sicherungsinstrumente gem. § 14 ff. BauGB angewandt.</p> <p>Damit sind die städtebaulichen und vom Gemeinderat beschlossene Ziel, Gewerbegebiete der eigentlichen Zielgruppe, nämlich dem Handwerk und dem produzierenden Gewerbe, zur Verfügung zu stellen, verbindlich festgesetzt.</p>
--	---	---

**8. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes 2000 - 2015 (FNP)  
des Gemeindeverwaltungsverbandes Winnenden und der Gemeinde Berglen**

Prüfung/ Abwägung der Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung vom 01.08.2016 bis 01.09.2016  
gem. § 3 Abs. 2 BauGB

<b>B</b>	<b>Stellungnahmen von der Öffentlichkeit</b>
	Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung sind keine Stellungnahmen eingegangen.